

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Schwendener Straße" (Fa. Niehoff)**

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat am 18.03.2024 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Schwendener Straße" (Fa. Niehoff) in der Fassung vom 18.03.2024 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Schwendener Straße" wurde am 08.04.2024 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Eine erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist jedoch erforderlich, da die ausnahmsweise Zulassung der Bauleitplanung gemäß § 78 Abs. 2 WHG zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht genehmigt war. Der Satzungsbeschluss wird somit mittels eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB nach der Genehmigung der ausnahmsweisen Zulassung der Bauleitplanung vom 14.06.2024 erneut öffentlich bekannt gemacht. Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schwendener Straße“ wird mit dieser erneuten Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schwendener Straße“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Marktoberdorf (Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf), Zimmer 214, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan bei der Stadt Marktoberdorf einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauleitplanung> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Marktoberdorf, den 20.06.2024

Angeschlagen: 24.06.2024

  
Wolfgang Hannig  
Zweiter Bürgermeister



Abgenommen: 22.07.2024

### Lageplan Geltungsbereich, ohne Maßstab

